

Merkblatt für den Arbeitgeber

zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.1990 (BGBl. I, S. 229) in der z. Z. gültigen Fassung

Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt.

Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst fortgewährt, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz erhalten hätte, so kann der private Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen im o.g. Rahmen verlangen.

Umfang des Erstattungsanspruches

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zugute kommt, ist im übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder Dritte erbringt.

1. Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

- a. **Geldlohn**
z.B. Gehalt, Stunden-, Wochen-, Tages- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschl. der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 12 Abs. 6 des 3.Vermögensbildungsgesetzes vom 27.06.1970 (BGBl. I, S. 930), zuletzt geändert durch die Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1975 (BGBl. I, S. 257);
- b. **Lohnzulagen**
z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst und Frostzulagen, soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet;
- c. **Weihnachtsgratifikationen;**
- d. **Treueprämie;**
- e. **Anwesenheitsprämie;**
- f. **Urlaubsgeld;**

Bitte unbedingt angeben:

1. bei wöchentlicher Zahlung Arbeitsverdienst (brutto) in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs;
 2. bei monatlicher Zahlung Arbeitsverdienst (brutto) in den letzten 3 Monaten vor Beginn des Urlaubs;
- g. **zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschl. Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes – (Pensions-, Gruppenversicherung)** wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst;

- h. **Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes**
gem. Abschnitt I 2 Abs. 1 Nr.6 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12.11.1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 01.01.1982.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse lt. o.g. Tarifvertrag eine Ausbildungsumlage in Höhe von 1,7% enthalten ist. Diese ist bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden mehr sind, in Abzug zu bringen;
- i. **Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst**
(vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherungsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (BGBl. I, S. 1885);
- j. **Konkursausfallgeld** gem. §§ 141 a ff. und 186 c Abs. 3 AFG;
- k. **Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung;**
- l. **Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte** (vgl. § 405 RVO);
- m. **Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit gem. §§ 167 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes;**
- n. **Provisionen;**
Bitte unbedingt angeben: Verdienst des Helfers in den letzten 3 Monaten vor Beginn des Lehrganges
- o. **Beiträge zur Umlage gem. § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall** vom 27.07.1969 (BGBl. I, S. 946).

2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a. Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- b. Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 02.08.1951 (BGBl. I, S. 479), geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18.12.1975 (BGBl. I, S. 3091)
- c. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- d. Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Helfern nicht um Auszubildende handelt
- e. Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger
- f. Schwerbehindertenausgleichsabgabe
- g. Aufwand für Ausfalltage, soweit tarifvertraglich nicht festgelegt

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme im Katastrophenschutz ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grund) darstellen.

3. Der Verdienstaussfall eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

a.

Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den BAT bzw. MTB zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr

$$\frac{(365,25)}{7 \times 12} = 4,348$$

b.

Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel:

monatlicher Festlohn: 1.500,00 Euro

vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: 38,5 Std.

Arbeitsausfall durch die Teilnahme an Katastrophenschutzübungen: 8 Stunden

38,5 Std. x 4,348 = 167,40

1.500 : 167,40 = 8,96 Euro

für 8 Std. Arbeitsausfall 8,96 Euro x 8 = 71,68 Euro

c.

In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

Die Grundsätze der Entscheidung des BVerwG in NJW 1972, S. 1153 über die Erstattung des Arbeitsentgeltes bei Wehrübungen sind im Bereich des Katastrophenschutzes entsprechend anzuwenden

Dem Arbeitgeber muss das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt auch insoweit erstattet werden, als die wegen einer Ausbildungsveranstaltung/ -übung ausfallenden Arbeitsstunden vor oder nach derselben zu leisten gewesen wären.